

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn.

539-540-541

Urteil Nr. 8/94

vom 27. Januar 1994

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen, gestellt vom Staatsrat in Sachen:

- Gemeinde Voeren, Dassen Electrotechniek België AG und Peter Dassen gegen die Flämische Region;
- Sabine Van der Straeten-Waillet und andere gegen die Flämische Region;
- Gemeinde Voeren gegen die Flämische Region.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern K. Blanckaert, H. Boel, P. Martens, Y. de Wasseige und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

In seinem Urteil Nr. 42.407 vom 25. März 1993 in Sachen der Gemeinde Voeren, der Dassen Electrotechniek België AG und Peter Dassen gegen die Flämische Region hat der Staatsrat - Verwaltungsabteilung, 7. Kammer - folgende präjudizielle Frage gestellt: « Verstößt Artikel 1 des Dekrets des Kulturrates der Niederländischen Kulturgemeinschaft vom 13. Juli 1972 zur Abänderung des Gesetzes vom 7. August 1931 über den Denkmal- und Landschaftsschutz insofern, als er sich auf die Einstufung von Landschaften bezieht, deren Schutz in wissenschaftlicher und ästhetischer Hinsicht von nationaler Bedeutung ist, gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften? ».

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 539 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

In seinem Urteil Nr. 42.406 vom 25. März 1993 in Sachen S. Van der Straeten-Waillet und andere gegen die Flämische Region hat der Staatsrat - Verwaltungsabteilung, 7. Kammer, folgende präjudizielle Frage gestellt: « Verstößt Artikel 1 des Dekrets des Kulturrates der Niederländischen Kulturgemeinschaft vom 13. Juli 1972 zur Abänderung des Gesetzes vom 7. August 1931 über den Denkmal- und Landschaftsschutz insofern, als er sich auf die Einstufung von Landschaften bezieht, deren Schutz in wissenschaftlicher Hinsicht von nationaler Bedeutung ist, gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften? ».

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 540 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

In seinem Urteil Nr. 42.405 vom 25. März 1992 in Sachen der Gemeinde Voeren gegen die Flämische Region hat der Staatsrat - Verwaltungsabteilung, 7. Kammer - eine präjudizielle Frage gestellt, die den gleichen Wortlaut hat, wie die Frage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 539.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 541 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Sachverhalt und vorheriges Verfahren

In jeder der drei Rechtssachen vor dem Staatsrat beantragen die Kläger die Nichtigerklärung von Erlassen des Gemeinschaftsministers für Kultur, durch welche manche ihrer Güter wegen ihres naturwissenschaftlichen oder ästhetischen Wertes als Landschaft eingestuft wurden. Die angefochtenen Erlasse beruhen auf dem Gesetz vom 7. August 1931 über den Denkmal- und Landschaftsschutz, insbesondere auf Artikel 6, der vorschreibt, daß Landschaften, deren Schutz in historischer, ästhetischer oder wissenschaftlicher Hinsicht von nationaler Bedeutung ist, unter den Bedingungen und gemäß den Formvorschriften von Artikel 1 des Gesetzes eingestuft werden können. Die fraglichen Einstufungen erfolgten gemäß dem Verfahren dieses ersten Artikels, so wie dieser für das niederländische Sprachgebiet durch das Dekret des Kulturrates für die Niederländische Kulturgemeinschaft vom 13. Juli 1972 ersetzt wurde. In Anbetracht der Argumentation der klagenden Parteien, die vor dem Staatsrat vorbrachten, daß der Kulturrat für die Niederländische Kulturgemeinschaft nur dafür zuständig gewesen sei, das Gesetz hinsichtlich der Einstufung aus historischen Gründen abzuändern, und nicht hinsichtlich der Einstufung aus ästhetischen und wissenschaftlichen Gründen, hat der Staatsrat die vorgenannte präjudizielle Frage gestellt.

III. Verfahren vor dem Hof

Die präjudiziellen Fragen wurden durch Übermittlung der Ausfertigungen der vorgenannten Verweisungsentscheidungen, die am 15. April 1993 bei der Kanzlei eingegangen sind, beim Hof anhängig gemacht.

Durch Anordnung desselben Tages hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung in den jeweiligen Rechtssachen bestimmt.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des vorgenannten Sondergesetzes nicht anzuwenden seien.

Durch Anordnung vom 21. April 1993 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Verweisungsentscheidungen wurden gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 19. Mai 1993 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Juni 1993.

Sabine Van der Straeten-Waillet, Frans Dillen und Ludovica Dierckx, Constanca Philippe, Mathilde Kuypers, Lucienne Kuypers und Rita Kuypers, Maria Mels, Henri Kuypers, Martin Kuypers, Herman Kuypers und Marie Kuypers, und Maria Saeys, die bei ihrem Rechtsanwalt in 1000 Brüssel, Grote Hertstraat 12 Domizil erwählt haben, haben mit Einschreibebrief vom 1. Juli 1993 einen Schriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat und die Flämische Regierung haben jeweils mit Einschreibebriefen vom 2. Juli 1993 einen Schriftsatz eingereicht.

Die Gemeinde Voeren, die Dassen Electrotechniek België AG und Peter Dassen, die bei ihrem Rechtsanwalt in Landen, Brugstraat 17 Domizil erwählt haben, haben mit Einschreibebrief vom 2. Juli 1993 einen Schriftsatz eingereicht.

Die vorgenannten Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 8. September 1993 notifiziert.

Durch Anordnung vom 1. Oktober 1993 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 15. April 1994 verlängert.

Der Ministerrat und die Flämische Regierung haben jeweils mit Einschreibebriefen vom 8. Oktober 1993 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 3. November 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 1. Dezember 1993 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien sowie deren Rechtsanwälten mit Einschreibebriefen vom 5. November 1993 notifiziert.

Auf der Sitzung vom 1. Dezember 1993

- erschienen

. RA J. Peeters, in Löwen zugelassen, für die Gemeinde Voeren und andere,

. RA M. Denys, in Brüssel zugelassen für S. Van der Straeten-Waillet und andere,

. RA Ch. Coen, in Antwerpen zugelassen, für den Ministerrat,

. RA B. Gheysen *loco* RÄin K. Van Hoorebeke, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter K. Blanckaert und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In richtlicher Beziehung*

- A -

A.1. In Ihrem Schriftsatz machen S. Van der Straeten-Waillet und andere geltend, daß Artikel 2 ¶ des Gesetzes vom 21. Juli 1971 bezüglich der Zuständigkeit und Arbeitsweise der Kulturräte für die Niederländische und die Französische Kulturgemeinschaft lediglich den Schutz von Landschaften auf Grund deren historischer Bedeutung den Kulturräten zugewiesen habe, unter Ausschluß der Einstufung von Landschaften aus ästhetischen oder wissenschaftlichen Gründen. Sie weisen auch darauf hin, daß sowohl das Gesetz vom 7. August 1931 über den Denkmal- und Landschaftsschutz als auch das Dekret des Kulturrates für die Niederländische Kulturgemeinschaft vom 13. Juli 1972 die Einstufung einer Landschaft nur im Hinblick auf das nationale Interesse erlauben würden, weshalb nur der föderale Gesetzgeber zuständig sein könne.

A.2. In dem durch Gemeinde Voeren und andere eingereichten Schriftsatz wird die gleiche Auffassung vertreten. Die klagenden Parteien vor dem Staatsrat in den Rechtssachen, die zu den unter den Geschäftsverzeichnisnummern 539 und 541 eingetragenen präjudiziellen Fragen Anlaß gegeben haben, sind jedenfalls der Meinung, daß die beanstandete Bestimmung die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften insofern verletze, als sie sich auf die Einstufung von Landschaften beziehe, deren Schutz in wissenschaftlicher und ästhetischer Hinsicht von nationalem Interesse seien.

A.3.1. Die Flämische Regierung vertritt hingegen die Auffassung, daß der Kulturrat für die Niederländische Kulturgemeinschaft zuständig gewesen sei, die beanstandete Bestimmung zu verabschieden. Die Flämische Regierung meint, es liege auf der Hand, daß die Einstufung einer Landschaft wegen deren naturwissenschaftlichen und ästhetischen Wertes zu den kulturellen Angelegenheiten gehöre, die den Kulturräten zugewiesen worden seien.

A.3.2. Die Flämische Regierung hat noch einen Erwidernsschriftsatz eingereicht, in dem sie erklärt, nötigenfalls den bereits eingereichten Schriftsatz zu bestätigen.

A.4.1. Auch der Ministerrat ist der Meinung, daß die zur Beurteilung vorgelegte Dekretsbestimmung nicht gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften verstoße. Im Schriftsatz wird vorgebracht, daß bereits aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 21. Juli 1971 hervorgehe, daß die Landschaften Teil des Kulturerbes seien, und daß man schwerlich zwischen Landschaften historischen, ästhetischen oder wissenschaftlichen Wertes unterscheiden könne. Der Ministerrat macht auch geltend, daß der kulturelle Aspekt trotz der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 durchgeführten Übertragung der Zuständigkeiten im Bereich der Denkmäler und Landschaften von den Gemeinschaften auf die Regionen weiterhin anerkannt sei.

Im Schriftsatz wird anschließend auf die Zuständigkeit der föderalen Behörde hingewiesen, im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung die Denkmäler von zwischengemeinschaftlichem und föderalem wissenschaftlichem Interesse zu schützen. Der Ministerrat vergleicht die Zuständigkeit, Landschaften oder Denkmäler gemäß dem Gesetz vom 7. August 1931 einzustufen, mit der Zuständigkeit, Enteignungen im allgemeinen Interesse gemäß dem Gesetz vom 26. Juli 1962 durchzuführen; wie der Schiedshof bereits in seinem Urteil Nr. 65 vom 15. Juni 1988 in bezug auf das Gesetz von 1962 geurteilt habe, sei auch das Gesetz vom 1931 nun im Zusammenhang mit der Staatsreform auszulegen.

A.4.2. In seinem Erwidernsschriftsatz bringt der Ministerrat des weiteren vor, daß die Vorarbeiten zum Gesetz vom 21. Juli 1971 die von den klagenden Parteien vor dem Staatsrat vorgebrachte These keineswegs begründen würden. Die Besprechung eines Änderungsantrags im Bereich der Denkmäler und Landschaften zeige - so der Minis terrat - im Gegenteil auf, daß die Landschaften ohne Zweifel zum Kulturerbe gehören würden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Landschaften ästhetischen bzw. wissenschaftlichen oder historischen Wertes handele.

Zum Schluß betont der Ministerrat, daß die föderale Behörde im Bereich der wissenschaftlichen Forschung über eine Parallelkompetenz verfüge und aus diesem Grunde weiterhin dafür zuständig sei, Landschaften von föderalem wissenschaftlichem Interesse zu schützen.

- B -

B.1. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung von Artikel 1 des Dekrets des Kulturrates für die Niederländische Kulturgemeinschaft vom 13. Juli 1972 zur Abänderung des Gesetzes vom 7. August 1931 über den Denkmal- und Landschaftsschutz waren die Kulturräte aufgrund des damaligen Artikels 59bis § 2 Absatz 1 1° der Verfassung dafür zuständig, jeder für seinen Bereich durch Dekret die kulturellen Angelegenheiten zu regeln, die gemäß Artikel 59bis § 2 Absatz 2 der Verfassung durch ein mit der in § 1 Absatz 2 dieses Artikels bestimmten Mehrheit verabschiedetes Gesetz festgelegt wurden.

Zum Durchführung dieser Verfassungbestimmungen wurde das Gesetz vom 21. Juli 1971 bezüglich der Zuständigkeit und Arbeitsweise der Kulturräte für die Niederländische und die Französische Kulturgemeinschaft verabschiedet; Artikel 2 4° dieses Gesetzes lautete folgendermaßen:

« Die kulturellen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 59bis § 2 1° der Verfassung bezieht, sind folgende:

(...)

4. Kulturerbe, Museen und andere wissenschaftlich-kulturelle Einrichtungen;

(...) ».

B.2. In der Begründungsschrift zum Gesetzesentwurf, aus dem diese Bestimmung hervorgegangen ist, wurde die Zuständigkeitszuweisung im Bereich der Kulturerbes folgendermaßen dargestellt:

« Unter ' Kulturerbe ', womit sowohl das Mobiliar- als auch das Immobiliärerbe gemeint ist, ist unter anderem folgendes zu verstehen: die Festlegung der Regeln bezüglich der Ausfuhr von Kunstwerken; (...) der Schutz von Denkmälern, Landschaften und Orten, die eine historische Bedeutung haben; die Regelung der Anbringung von Plakaten und Werbung auf oder in unmittelbarer Nähe von Denkmälern, Landschaften und Orten von historischer Bedeutung; auch entlang touristischer Straßen; die Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Zuschüssen für den Erwerb und die Instandhaltung von Denkmälern, Landschaften und Orten von historischer Bedeutung. » (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 400, SS. 4-5)

Vor dieser Darstellung wurde darauf hingewiesen, daß die Angaben in der Begründungsschrift zu jeder der in Artikel 2 genannten kulturellen Angelegenheiten lediglich als Beispiele zu verstehen sind, und auch aus der Präambel der angeführten Darstellung geht hervor, daß die Auflistung nicht

einschränkend aufzufassen ist (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 400, S. 4).

Bei der Besprechung eines Änderungsantrages mit dem Ziel, in Artikel 2 eine Ziffer 11° einzufügen, die sich auf «Landschaften, Städtebau und Raumordnung » bezog, wurde außerdem betont, daß die Landschaften « bereits zum Kulturerbe gehören » (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 497, S. 6).

Später wurde vom Gesetzgeber bei dem Sondergesetz vom 8. August 1988 auch bestätigt, daß der Denkmal- und Landschaftsschutz immer als kulturelle Angelegenheit aufgefaßt worden war. Der Sondergesetzgeber hat die Zuständigkeiten im Bereich der Denkmäler und Landschaften nämlich wegen ihrer Verwandtschaft mit dem Städtebau und der Raumordnung den Regierungen übertragen, wobei sie ausdrücklich von der Gemeinschaftskompetenz im Bereich des Kulturerbes im Sinne von Artikel 4 4° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ausgeschlossen wurden.

Laut der Begründungsschrift zum Entwurf, aus dem das Sondergesetz vom 8. August 1988 zur Reform der Institutionen hervorgegangen ist, betrifft die Zuständigkeit in Bereich der Denkmäler und Landschaften « die Gesamtheit der Maßnahmen, die die Identifizierung, den Schutz, die Einstufung, die Pflege, die Restauration, die Instandhaltung, die Valorisierung, die Verwaltung, die Förderung und Subventionieren von Denkmälern, architektonischen Komplexen und Landschaften bezwecken. » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 516/1, S. 6).

B.3.1. Artikel 6 des Gesetzes vom 7. August 1931 über den Denkmal- und Landschaftsschutz bestimmt, daß die Landschaften, deren Schutz in historischer, ästhetischer oder wissenschaftlicher Hinsicht von nationaler Bedeutung ist, gemäß den Bedingungen und Formvorschriften, die im ersten Artikel festgelegt sind, eingestuft werden können.

Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1931 erlaubte die Einstufung von Denkmälern und Gebäuden, deren Schutz in historischer, künstlerischer oder wissenschaftlicher Hinsicht von nationaler Bedeutung ist. Der vorgenannte Artikel 1 wurde, was die in den Gemeinden des niederländischen Sprachgebietes gelegenen Denkmäler und Landschaften betrifft, durch den jetzt zur Prüfung vorgelegten Artikel 1 des Dekrets vom 13. Juli 1972 ersetzt. Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1931, so wie er durch das Dekret vom 13. Juli 1972 ersetzt wurde, wurde zwar durch

Artikel 16 § 1 des Dekrets vom 3. März 1976 im niederländischen Sprachgebiet aufgehoben, allerdings ausschließlich hinsichtlich der Denkmäler und der Stadt- und Dorfbilder - also nicht hinsichtlich der Landschaften.

Der Denkmal- und Landschaftsschutz wurde vom Gesetzgeber vom Anfang an sowohl aus künstlerischen, ästhetischen oder wissenschaftlichen Gründen als auch aus historischen Gründen bezweckt.

Die oben (B.2) angeführte Darstellung «... Schutz von Denkmälern, Landschaften und Orten, die eine historische Bedeutung haben» in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 21. Juli 1971 darf nicht in einem derartigen Sinne aufgefaßt werden, daß damals nur der Schutz von Denkmälern, Landschaften und Orten als historischen Gründen den Kulturräten zugewiesen worden wäre. Der Gesetzgeber hat im Gegenteil sowohl den Denkmal- und Landschaftsschutz aus ästhetischen und wissenschaftlichen Gründen als auch den Schutz von «Orten, die eine historische Bedeutung haben» bezweckt.

B.3.2. Daß diese Einstufung von Landschaften in dem Gesetz vom 7. August 1931 nur dann bezweckt wurde, wenn der Schutz in historischer, ästhetischer oder wissenschaftlicher Hinsicht « von nationaler » Bedeutung ist, läßt nicht den Schluß zu, daß der Dekretgeber unzuständig wäre, denn einerseits müssen Gesetze in bezug auf Angelegenheiten, die den (Kultur-)Gemeinschaften oder den Regionen übertragen worden sind und aus der Zeit vor der Staatsreform stammen, in Verbindung mit dieser Staatsreform ausgelegt werden und andererseits muß der Begriff « nationale Bedeutung » im besagten Zusammenhang so aufgefaßt werden, daß sie sich auf Beweggründe bezieht, die das rein örtliche Interesse übersteigen.

B.3.3. Der Kulturrat für die Niederländische Kulturgemeinschaft war zum Zeitpunkt der beanstandeten Bestimmung also dafür zuständig, die Einstufung von Landschaften zu regeln, und zwar sowohl von denjenigen, deren Schutz in wissenschaftlicher und ästhetischer Hinsicht von nationaler Bedeutung ist, als von denjenigen, deren Schutz in historischer Hinsicht von nationaler Bedeutung ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1 des Dekrets des Kulturrates für die Niederländische Kulturgemeinschaft vom 13. Juli 1972 « tot wijziging van de wet van 7 augustus 1931 op het behoud van monumenten en landschappen » (zur Abänderung des Gesetzes vom 7. August 1931 über den Denkmal- und Landschaftsschutz) beinhaltet insofern, als er sich auf die Einstufung von Landschaften bezieht, deren Schutz in wissenschaftlicher oder ästhetischer Hinsicht von nationaler Bedeutung ist, keine Verletzung der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 27. Januar 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève